

**Protokoll zum**  
**173. Bochumer Steuerseminar für Praktiker und Doktoranden**  
**vom 30. April 2021<sup>1</sup>**

**„Der Brexit – Die Umsatzsteuer trifft auf den Zoll“.**

Dr. Thomas Möller  
Dipl.-Finanzwirt, Dipl.-Kaufmann (FH)  
Leiter Hauptzollamt Osnabrück

---

<sup>1</sup> Dipl.-Jurist, Dipl.-Finanzwirt (FH) Pascal Bräuer, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Steuerrecht, Ruhr-Universität Bochum.

## 173. Bochumer Steuerseminar – 30. April 2021

### Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	2
II. Vortrag.....	3
1. Der Brexit.....	3
2. Das Zollregime.....	9
3. Die Umsatzsteuer trifft auf den Zoll.....	17

### I. Einleitung

*Prof. Seer* begrüßt die Teilnehmer des Bochumer Steuerseminars und den Referenten, *Herrn Dr. Thomas Möller*, zum 173. Bochumer Steuerseminar. Das Thema des heutigen Steuerseminars sei extrem aktuell, da es sich mit dem bereits eingetretenen Brexit beschäftige. *Prof. Weidemann*, der als außerplanmäßiger Professor im weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschafts- und Steuerrecht an der Ruhr-Universität-Bochum das Steuerstrafrecht gelehrt hatte, hätte *Prof. Seer* vor einiger Zeit auf die fehlenden Aspekte im Masterstudiengang des Zolls und der besonderen Verbrauchsteuern hingewiesen. Diese Aspekte könnten jedoch aufgrund des strikten Konzepts bei einer Akkreditierung im Rahmen des Masterstudienganges nicht berücksichtigt werden. Daher solle heute mit *Herrn Dr. Möller* – der Kontakt sei durch *Herrn Prof. Weidemann* hergestellt worden – ein Auftakt zu diesem Themengebiet gegeben werden. *Prof. Seer* stellt anschließend die Vita von *Herrn Dr. Möller* vor.

Es begeistere *Prof. Seer*, dass *Herr Dr. Möller* von der Pike auf in unterschiedlichen Bereichen der Verwaltung gearbeitet habe. Diese Tätigkeit begann zu Beginn der 80er Jahren als Verwaltungsfachangestellter. Nach dem nebenberuflichen Erwerb der Fachhochschulreife in Wirtschaft habe *Herr Dr. Möller* an der Fachhochschule für Finanzen des Bundes in Münster ein Studium der Finanzwirtschaft abgelegt und habe sich anschließend an der Fernuniversität Hagen und der Universität Osnabrück berufsbegleitend im Gebiet der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften fortgebildet. Es folgte ein berufsbegleitendes Managementstudium an der Fachhochschule Osnabrück und ein Promotionsstudium an der Universität Freiburg sowie die Anfertigung seiner Dissertation „Zollwert und Verrechnungspreis“. Neben dem Dipl. - Finanzwirt und dem Doktor der Wirtschaftswissenschaften habe *Herr Dr. Möller* auch den Dipl.-Kaufmann erworben. Es folgte die Teilnahme am Aufstiegsverfahren in den

### **173. Bochumer Steuerseminar – 30. April 2021**

höheren Dienst der Bundeszollverwaltung. Er sei lt. *Prof. Seer* damit sehr breit aufgestellt und habe unterschiedliche Tätigkeiten hinter sich. Glücksfall der Veranstaltung sei es zudem, dass *Herr Dr. Möller* eine Fülle an Veröffentlichungen sowie die Tätigkeit als Referent mitbringe. *Herr Dr. Möller* sei aber eben nicht nur ein Zöllner, sondern auch ein Steuerrechtler und diese Spezies sei selten. *Prof. Seer* freue sich, dass an dieser Schnittstelle zwischen Zoll- und Steuerrecht teilgenommen werden könne. Anschließend übergibt er das Wort an *Herrn Dr. Möller*.

*Herr Dr. Möller* bedankt sich für die Einladung. Es sei zutreffend, dass er als Person im Zoll- und Steuerrecht zu verorten sei. Geleitet zum Steuerrecht habe ihn sein Opa, der Steuerberater gewesen sei. Die Brennerei im Dorf habe ihn dann jedoch zum Einstieg in die Zollverwaltung verleitet. Es folgt ein Hinweis, dass seitens der Bundessteuerberaterkammer nun auch der Fachberater für Zölle und Verbrauchsteuern verliehen wird und es davon erst 30 bestellte Fachberater gäbe.

## **II. Vortrag**

*Herr Dr. Möller* beginnt seinen Vortrag mit der thematischen Gliederung des Vortrages (Folie 3). Vorgestellt werde zuerst der Brexit als solches, um das Terrain vorzubereiten. Es schließe sich die Vorstellung des Zollregimes an, um zu erläutern, wie Zollrecht funktioniert. Folgend werde vorgestellt, in welchen Bereichen die Umsatzsteuer auf den Zoll treffe, während der Vortrag mit einem Fazit schließen solle.

### **1. Der Brexit**

*Herr Dr. Möller* zeigt anhand der PowerPoint-Präsentation (Folie 5) tagesaktuelle Schlagzeilen aus den Zeitschriften „Die Welt“ und „FOCUS Online“ zum Brexit. Zum einen wurde auf eine Drohung seitens der EU gegenüber London mit Strafzöllen aufmerksam gemacht, zum anderen ging es in einer Schlagzeile um das Brexit-Freihandelsabkommen, welches am morgigen Tag (1. Mai 2021) in Kraft treten könne.

Mit der nächsten Folie werde die wirtschaftliche Verzahnung zwischen Großbritannien und der EU anhand Deutschlands gezeigt. Nicht wenige Branchen seien von dem Brexit betroffen. Vorreiter sei dabei die Automobilindustrie, die durch Lieferketten und Produktionsstätten bisher mit Großbritannien sehr stark verbandelt gewesen sei. Auch der Energiebereich und der Handel seien in diesem Zusammenhang nicht unbedeutend. Aufgrund des Zollrechts als Vortragsthema sei der grenzüberschreitende Warenverkehr in den Fokus zu stellen. Dieser bekomme

### 173. Bochumer Steuerseminar – 30. April 2021

aufgrund des Austritts eine neue Qualität. Die Folie 7 würde zeigen, dass der Warenaustausch zwischen Deutschland und Großbritannien nicht unerheblich sei. Die Inhalte der Folie werden wiedergegeben und es wird seitens *Dr. Möller* darauf hingewiesen, dass insbesondere eine Steigerung der Zollabfertigungen zu verzeichnen sei.

Nachfolgend stellt *Herr Dr. Möller* die chronologische Abfolge des Brexits dar (siehe dazu Folie 8). Dabei wird insbesondere auf Nordirland eingegangen, zu dessen Staatsgrenze keine Grenzkontrollen stattfinden sollten. Für einen gelernten Zollbeamten sei es jedoch einleuchtend, dass eine effektive zollamtliche Überwachung nur dann stattfinden könne, wenn alle Grenzen eines Zollgebietes überwacht würden. Aus verschiedenen Quellen hätte Herr Dr. Möller vor dem Austritt erfahren, dass die Briten neue Wege zur Grenzüberwachung finden wollten. Diese neuen Entdeckungen aus Großbritannien seien jedoch wie erwartet ausgeblieben, da z.B. Grenzkontrollen mittels Kennzeichenscans nicht praktikabel und die zollamtliche Überwachung gewähren könnten. Es würde nie die Gewissheit bestehen, dass sich tatsächlich der angemeldete Gegenstand auf einem LKW befinden würde.

Mit der Folie 9 wird auf die zeitlichen Abläufe einer Übergangsphase seit Austritt Großbritanniens aus der EU und des daran anschließenden Brexit Handelsabkommen hingewiesen. Dazu führte *Herr Dr. Möller* aus, dass die Vertragstexte des Handelsabkommens den Mitgliedsstaaten und deren Zollverwaltungen erst mit Abschluss am 24. Dezember 2020 zugänglich waren, da es sich um vertrauliche Verhandlungen auf höchster Ebene gehandelt hätte. Eine Auswertung der Vertragstexte habe dann zwischen Weihnachten und Neujahr auch durch die deutsche Zollverwaltung stattgefunden, damit die Regelungen zum 01. Januar 2021 mit deren in Kraft treten auch angewendet werden könnten. Zwar hätte es sich bei dem Abkommen nur um ein vorläufiges Abkommen gehandelt, da es der Zustimmung durch das europäische Parlament bedürfe, jedoch habe dieses bereits zum Vertragsabschluss aufgrund des Umfangs des Abkommens mit mehr als 1000 Seiten mitgeteilt, dass es keine Verhandlungen mehr innerhalb des Parlaments über das Abkommen vor Weihnachten geben werde.

Von *Herrn Dr. Möller* wird mit Folie 10 der Binnenmarkt der EU erläutert, der den größten Teil der Verhandlungen zwischen Großbritannien und der EU ausgemacht habe. Denn mit Austritt Großbritanniens aus der EU wäre fraglich gewesen, was mit

### 173. Bochumer Steuerseminar – 30. April 2021

dem Binnenmarkt sei. Großbritannien habe das Ziel verfolgt, aus allem auszutreten, nur bezüglich des Warenverkehrs solle möglichst wie vor dem Austritt verfahren werden. Die EU habe aufgezeigt, dass bei Austritt Großbritanniens nur ein vollständiger Austritt möglich wäre und Großbritannien dann auch hinsichtlich des Warenverkehrs wie ein Drittland zu behandeln wäre. Mit dem Austritt seien damit die vier elementaren Grundfreiheiten der EU für das vereinigte Königreich passe. Dessen Bedeutung für das vereinigte Königreich möchte *Herr Dr. Möller* mit einer Graphik auf Folie 11 verdeutlichen.

Die Bedeutung einer EU-Zollunion und deren Funktion erläutert Herr Dr. Möller anhand der PowerPoint-Präsentation (siehe dazu ausführlich Folie 12 und 13 der Präsentation). Dabei sei die Zollunion insbesondere von einer Freihandelszone abzugrenzen. Auf die Freihandelszone geht *Dr. Möller* expliziter im Rahmen des Brexit-Handelsabkommens (dazu ausführlich Folie 14) ein. Zollfreiheit und damit die Freihandelszone zwischen Großbritannien und der EU gilt nur für Waren, die ihren präferenziellen Ursprung (Präferenzursprung) innerhalb der Freihandelszone haben. Damit hätten am 24. Dezember 2020 erst einmal alle gedacht, dass keine Zölle zwischen Großbritannien und der EU erhoben werden und dementsprechend auch keine Schwierigkeiten auftreten würden. Hinzukämen durch das Abkommen im Gegensatz zu der Zeit vor dem Brexit jedoch formelle Aspekte und die Frage, wann eine Ware den Präferenzursprung hat.

Großbritannien hätte es geschafft mit vielen Ländern (z.B. mit der Schweiz, Norwegen und der EU) eigene Freihandelsabkommen zu schließen. Dabei handelt es sich immer um bilaterale Abkommen. Geschafft hätten die Briten es bis heute nicht multilaterale Freihandelsabkommen zu schließen. Dies führe in der Praxis zu großen Problemen.

Fragen zum Brexit würden durch die EU und die deutsche Zollverwaltung beantwortet. Entsprechenden Informationsmöglichkeiten und Kontaktstellen lassen sich der Folie 15 entnehmen.

Mit Folie 16 leitet Herr Dr. Möller eine geografische Sichtweise ein. Die elementaren Eingangstore für Waren in Großbritannien seien Dover und Calais. Umgekehrt seien die Eingangstore der EU für Waren aus Großbritannien noch fraglich. Für Deutschland hätte die deutsche Zollverwaltung vier Hotspots identifiziert: Im Luftverkehr der Frankfurter Flughafen und der Kölner Flughafen, im Seeverkehr der Hamburger Seehafen und aufgrund der Ansässigkeit von DHL in Leipzig der Leipziger Flughafen.

### 173. Bochumer Steuerseminar – 30. April 2021

Durch den Austritt Großbritanniens zeichne sich aktuell ein um 25% erhöhtes Zollabwicklungsvolumen ab. Für die Deklarationsberatung würde sich damit ein nicht unerhebliches neues Feld auftun. Bereits heute kenne er aus der Praxis Fälle, in denen zwar eine steuerlich motivierte Beratung erfolgt sei, dann aber im konkreten Fall die Zollabwicklung auf den Spediteur verlagert würde und es im Anschluss daran zu Komplikationen z.B. wegen des Zolls und der Einfuhrumsatzsteuer kommen könnte.

Nachfolgend möchte Herr Dr. Möller anhand von Folie 17 den Verwaltungsaufwand auf Seiten der Briten aufzeigen. Die Briten würden weiterhin behaupten, dass die Grenzkontrollen der Waren, die von der EU nach Großbritannien eingeführt werden, aufgrund bestehender IT-Verfahren unproblematisch seien. Blicke man dahinter, seien jedoch mehrere Probleme ersichtlich. Das Highlight sei ein nachgelagertes Deklarationsverfahren, indem die Waren erst einmal unkontrolliert ins Land eingeführt werden würden und anschließend darauf vertraut werden würde, dass eine spätere Anmeldung vollständig erfolge. Seiner Erfahrung nach geschehe es jedoch recht selten, dass z.B. ein echter Schmuggler im Nachhinein seine Waren anmelde.

Seit dem Austritt Großbritanniens aus der EU-Zollunion zum 01. Januar 2021 ergäben sich neue Förmlichkeiten (siehe dazu ausführlicher Folie 18). Problematisch sei hierbei, dass ein nicht unerheblicher Teil der Händler, die vor dem Brexit zwar mit Großbritannien aber nicht mit Drittländern gehandelt haben, sich mit dem Austritt Großbritanniens aus der EU-Zollunion nun erstmals mit solchen Zollförmlichkeiten beschäftigen müssten. Weiter sei nicht unproblematisch, dass zu Nordirland keine starren Kontrollgrenzen eingeführt werden sollen (dazu ausführlich Folie 19).

Folie 20 zeigt anschließend ein Schaubild mit Ein- und Ausfuhr von Waren zwischen Großbritannien und der EU. Vermerkt ist, dass bei Nichtvorliegen des Präferenzursprungs der Drittlandszollsatz Anwendung finde. *Prof. Seer* fragt daraufhin, wann ein Präferenzursprung vorläge. *Dr. Möller* antwortet, dass sich die nachfolgenden Folien mit dem Thema des Präferenzursprungs beschäftigen würden.

*Herr Dr. Möller* beschäftigt sich daraufhin intensiver mit dem Begriff des Präferenzursprungs (Folien 21–23). Entscheidend sei dabei, dass die Ware entweder zu 100% aus den Vertragsstaaten stamme oder Vormaterial ohne Präferenzursprung ausreichend be- und verarbeitet würde. Dies sei im Abkommen in produktspezifischen Regeln festgelegt. Die Folien 24 und 25 zeigen anschließend ein Beispiel zur Ermittlung des Präferenzursprungs. *Herr Dr. Möller* erläutert das dortige Beispiel. Zum

### 173. Bochumer Steuerseminar – 30. April 2021

Ende der Erläuterungen wirft *Prof. Seer* die Frage aus dem Chatbereich von *Dr. Peus* ein, warum das alles überhaupt gemacht werde. Worin liege der Nutzen der EU so feinsinnig nach dem Präferenzursprung zu forschen? *Prof. Seer* stellt die Vermutung auf, dass es sich um einen Schutz vor Dumping-Preisen handele. *Dr. Möller* entgegnet darauf, dass im juristischen Schrifttum behauptet werde, dass der Zoll die Funktion eines Schutzzolls habe. Aus ökonomischer Sicht müsse jedoch am Beispiel von Textilien sehr viel höhere Zölle erhoben werden, damit die Selbstkosten eines Inländers tatsächlich geschützt werden. Aus ökonomischer Sicht würde aus der aktuellen Zollerhebung keine tatsächliche Schutzmaßnahme resultieren. Entsprechend seien Zölle vielmehr ein politisches Instrument, denn aufgrund des GATT seien Höchstzölle festgeschrieben, die nur in Dumping-Fällen durchbrochen werden könnten. Dabei müsse als Vertragspartner des GATT bewiesen werden, dass jemand unter Selbstkosten produziert und in ein anderes Land einführt. Dabei handele es sich um ein recht kompliziertes Verfahren bei dem z.B. die ausländischen Selbstkosten ermittelt werden müssten. Oft würden zuerst nur vorläufige Zölle festgesetzt, die dann häufig nicht in endgültigen Antidumpingzöllen münden würden. Trump hätte die Überprüfung durch das Panel der WTO behindert, indem er Posten des Panels nicht mit den notwendigen amerikanischen Richtern besetzt hätte. Freihandel gehe daher nur, wenn die Vertragsstaaten sich vor einem Dritten schützen, mit dem kein Freihandel vereinbart sei. Der bereits 1995 in WTO gemachte Vorschlag, den Präferenzursprung z.B. digital in einer Datenbank festzuhalten, sei bis heute nicht umsetzbar bewiesen. Somit sei dieser heute im Wesentlichen noch immer in Papierform nachzuweisen.

*Ein weiterer Teilnehmer* meldet sich mit der Frage, ob Präferenz nichts anderes als eine Ursprungsquote sei? *Dr. Möller* bejaht dies. *Der Teilnehmer* fragte weiter, ob denn überhaupt eine Vergleichbarkeit von Produktionskosten beispielsweise aus Kolumbien und inländischen Selbstkosten bestehe? Handle es sich daher nicht doch um einen Schutzzweck? *Dr. Möller* führt daraufhin aus, dass sich hinter der Verarbeitungsliste sechs verschiedene Regeln verbergen würden. Die Wertklausel stelle nur eine von sechs möglichen Regeln dar. Im Textilbereich beispielsweise gebe es Regeln bezüglich mehrstufiger Verarbeitung. Dabei werde deutlich, dass das heutige Wirtschaftsgeschehen nicht mehr abgebildet würde, denn diese Regelungen haben ihren Ursprung in den 70iger Jahren. Neue Abkommen würden nur formelle Aspekte regeln, die Liste, wann etwas ausreichend be- und verarbeitet sei, sei im Wesentlichen

### 173. Bochumer Steuerseminar – 30. April 2021

unverändert. *Der Teilnehmer* wendet ein, dass das Abkommen mit Japan auch Dienstleistungen erfasse. Dies sei nicht unbedingt zollrelevant, sondern eine generelle Zugangsbeschränkung. Dem begegnet *Dr. Möller* damit, dass ein Abkommen auch mehrere Elemente erfassen könne. Wegen des Warenverkehrs umfasse ein solches Abkommen immer ein so genanntes Präferenzabkommen. Dies sei dann extra für den Warenverkehr. Jedoch gebe *Herr Dr. Möller* dem Teilnehmer recht, dass die Produktionskosten nicht immer vergleichbar seien, da die Bedingungen in der Welt nicht immer gleich seien. Ein Ansatz der WTO sei es aktuell, Sozial- und Umweltstandards mit in die Bestimmung von Zollsatzhöhen aufzunehmen. Jedoch würden die Verhandlungen momentan stocken. *Prof. Seer* finde die Ausführungen von *Dr. Möller* interessant, insbesondere, dass es anscheinend an einer Rechtfertigung mangle und, wenn man es nicht schaffe den gesamten Welthandel von den Zöllen zu befreien, aufgrund von einer Green Agenda auch der Umweltschutz als Rechtfertigung dienen könnte. Das könnte sich *Prof. Seer* gut vorstellen, nur auch dabei stelle sich die Frage – ähnlich wie bei der Bepreisung von CO<sub>2</sub> – was sei der richtige Zoll? *Der Teilnehmer* ergänzt: „Was ist der richtige Steuersatz?“ Spezieller sei es laut *Dr. Möller* bei den Anti-Dumping-Zöllen/Anti-Dumping-Verfahren, bei diesen Verfahren könne auch ökonomisch argumentiert werden. Jedoch habe der klassische Zollsatz bei seiner Einführung bereits 1968 keine ökonomische Basis gehabt. Mit einer Aufgabe von Zöllen innerhalb der WTO sei derzeit nicht zu rechnen. Zudem müsse beachtet werden, dass insbesondere für ärmere Länder wie Länder in Afrika Zölle eine viel höhere Bedeutung haben würden, da es nicht derart spezielle Steuersysteme wie beispielsweise in Deutschland gäbe. Auf die Zollerhebung gegenüber Entwicklungsländern werde daher beispielsweise durch die EU verzichtet. Die Begünstigung bei Entwicklungsländern sei dabei an vier Stufen gekoppelt. *Dr. Möller* wies dann anhand eines Beispiels darauf hin, dass dadurch der Import aus Entwicklungsländern mit einem gewissen Risiko behaftet sein könne. Denn aufgrund des Zollverzichts seitens der EU seien Einfuhrzölle für Einfuhren nicht in die Preiskalkulation mit eingepreist. Gelange das Entwicklungsland jedoch auf eine höhere Stufe und die EU erhebt aufgrund dessen Zölle, können sich Preiskalkulationen derart zerschlagen, dass sich der gesamte Verkauf dieser Ware nicht mehr lohne.

Ob von den generellen Zöllen abgewichen und auf diese verzichtet werden könne, müsse z.B. an die Europäische Kommission an die Generaldirektion Handel herangetragen werden. Hier könne gegebenenfalls das Motiv für solche

### 173. Bochumer Steuerseminar – 30. April 2021

Handelsabkommen erfragt werden. Auch könne angeregt werden, ob die EU im Rahmen der WTO nicht vorbringen könne, dass das System insgesamt anders aufgebaut würde.

*Dr. Möller* führt weiter anhand eines Beispiels aus, dass der Präferenzursprung in der Praxis auch zu Problemen führe. Liefere beispielsweise ein norwegischer Hersteller Akkus für Elektrofahrräder nach Großbritannien, damit diese in Elektrofahrrädern verbaut werden und werden diese Fahrräder nun anschließend in die EU eingeführt, würden nun Zölle entstehen, da aufgrund der hochpreisigen Akkus die Vorleistungsgrenzen überschritten seien. Der Fahrradhersteller in Großbritannien werde sich daher im Zweifel einen anderen Hersteller suchen, um die Zölle bei EU-Lieferungen zu umgehen. *Ein Teilnehmer* meldete sich zu Wort mit dem Beitrag, dass es entscheidend darauf ankommen würde, wie viel in der EU zugeliefert werden dürfe. Zudem könnten die 10% Zoll auf den Preis aufgeschlagen werden. *Herr Dr. Möller* entgegnet, dass dies wirtschaftlich so leider nicht immer gehe. *Der Teilnehmer* erwidert, dass es schon gehe, dass nur die Frage sei, um wie viel Prozent. Daraufhin folgt von *Herr Dr. Möller* die Aussage, dass die Tendenz dahin gehe, dass die EU im Rahmen der WTO Vorleistungen bis zu 40% gewähren wolle. Der Teilnehmer erwidert, dass aus der Praxis gesehen Zollpolitik sei und es daher auch Spaß mache. *Dr. Möller* stimmt dem zu, indem er aufführt, dass die Internetseite der EU auch von Zollpolitik spreche.

## 2. Das Zollregime

Anhand der Folie 27 stellt *Dr. Möller* vor, welche Gewichtung Zölle in Deutschland haben. Die Folie zeigt die Steuerspirale 2020. Die Einfuhrumsatzsteuer sei mit rund 32 Milliarden Euro in dem Bereich Umsatzsteuer enthalten. Die Zolleinnahmen würden sich auf etwas mehr als vier Milliarden Euro belaufen. Rund 50% der Zollabfertigung der EU würden in Deutschland erfolgen. Deutschland sei daher weiter eine große Drehscheibe für den Warenverkehr. Das heißt Waren aus Nichtunionsländern gelangen aus unterschiedlichsten Gründen (z.B. Logistikrouten) über Deutschland in die EU. Der Zoll müsse sich dabei daran orientieren, wo die Waren ankommen und wie sie entsprechend abgefertigt werden sollen. Aufgrund der Einfuhrumsatzsteuer mache es Sinn in Deutschland abzufertigen, jedoch würde er später noch darauf zu sprechen kommen. *Prof. Seer* fragt in diesem Rahmen, wie hoch die Zolleinnahmen der EU insgesamt seien (die Frage stamme aus dem Chatbereich). *Dr. Möller*

### 173. Bochumer Steuerseminar – 30. April 2021

antwortet: Die EU nehme etwa sieben Milliarden Euro Zoll ein, wovon 25% als Verwaltungspauschale an die jeweiligen Mitgliedstaaten abgeführt werde. Dabei sei die EU nicht bereit auf die Zolleinnahmen zu verzichten, sofern sie nicht andere Einnahmen generieren könne. Eine Möglichkeit für diese Einnahmen seien die Modelle für eigene Steuern der EU. *Ein Teilnehmer* fragt, ob es sich bei den sieben Milliarden Euro um die 100% oder die 25% handle. *Herr Dr. Möller* antwortet, dass es sich dabei um die 100% handle, wobei die 25% Kostenpauschale der Mitgliedstaaten bereits abgezogen seien. Hinzufügen wolle Herr Dr. Möller noch, dass ein höherer Teil in Deutschland abgefertigt würde und sich die Zollbehörden daher auch gut aufstellen würden, insbesondere auch digital arbeiten müssten.

Folie 28 zeigt anschließend die Behördenstruktur im Rahmen von Zöllen. *Herr Dr. Möller* erläutert diese Struktur und stellte das Zollamt Bochum in dieser Organisation und dessen Steigerung wegen des Brexit dar. Anschließend stellt *Herr Dr. Möller* den Internetauftritt vor und erläutert kurz die Ausbildungsmöglichkeiten bei der Zollverwaltung.

Mit Folie 30 wird näher auf die Rechtsgrundlagen des Zollrechts eingegangen. Beim Zollrecht handle es sich um europäisches Recht, welches durch eine Verordnung – Zollkodex der Union (Unionszollkodex) – geregelt sei. Die 288 Artikel des Unionszollkodex würden jedoch nicht ausreichen, hinzukämen verschiedene delegierte Verordnungen oder Durchführungsverordnungen. Dazu habe der Europäische Gerichtshof wiederholt geurteilt, dass Außenhandelsbeteiligte dazu verpflichtet wären, sich laufend über das Amtsblatt der EU über neue, sie betreffende Vorschriften zu informieren. Unwissenheit schütze daher im Rahmen des Zollrechts nicht. Erlasse aus Billigkeitsgründen lägen in diesem Rahmen nicht vor. Es gebe wichtige Verordnungen, die immer wieder von Bedeutung sind, wie solche, in der der Zolltarif, die Kodierung der Waren und der zugeordnete Zollsatz geregelt seien. Dazu gehöre auch die Verordnung über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen. Befreit seien z.B. aktuell bedeutsame Schutzausrüstungen oder Stoffe für Impfungen im Rahmen der Bekämpfung der Covid19-Pandemie, sofern die Endverwendung in Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen nachgewiesen werden könne. Ob es sich um „echte“ Masken, d.h. produktsichere Masken, handle, würde die Prüfung durch das Gewerbeaufsichtsamt ergeben, welches der Zoll in solchen Fällen hinzuziehe. Auch in anderen Bereichen würde dafür mit den entsprechenden Fachbehörden zusammengearbeitet werden. Neben den europäischen

### 173. Bochumer Steuerseminar – 30. April 2021

Rechtsgrundlagen, die sich dadurch einzeichnen würden, dass sie aufgrund des Verordnungscharakters unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten, gäbe es noch nationales Recht. Grund dafür sei, dass die Fülle an europäischen Vorschriften nicht abschließend sei. Lücken könnten oder müssten ausgefüllt werden. Als nationale Vorschrift in Deutschland gehöre dazu das Zollverwaltungsgesetz. Dies regle allgemein wie Waren ordnungsgemäß zum Amtspolizist gebracht werden, unter anderem, dass beispielsweise Schiffe auf bestimmten Abschnitten eines Flusses nicht anhalten dürften und die Waren nicht abladen dürften. Des Weiteren würden beispielsweise auch die Ordnungswidrigkeiten geregelt werden. Zu den nationalen Vorschriften würden auch die Abgabenordnung zählen. § 3 AO regle, dass die Einfuhrabgaben der EU nach dem Unionszollkodex Steuern im Sinne der Abgabenordnung seien. Diese nationalen Vorschriften würden das europäische Zollrecht ergänzen. Z.B. würde die Abgabenordnung das Rechtsbehelfsverfahren in Zollangelegenheiten regeln. Dass ein solches Rechtsbehelfsverfahren in jedem Mitgliedstaat existiere, sei erst im Jahr 2016 verpflichtend eingeführt worden. Zudem würde die Abgabenordnung auch das Haftungsrecht regeln, welches andere Mitgliedstaaten nicht kennen würden. Der EuGH hätte dazu jedoch geurteilt, dass es rechtens sei, dass neben den originären Schuldern in Deutschland für die Abgaben noch weitere Personen haften müssen. Der Kreis potenzieller Schuldner für die Abgabe würde so erweitert werden.

Folie 31 zeigt anschließend eine Normenpyramide. Dabei geht Herr Dr. Möller insbesondere darauf ein, dass Verwaltungsvorschriften (Dienstvorschriften) nicht wie bei der Steuerverwaltung allgemein über das Internet zugänglich seien.

Das Themenspektrum im Rahmen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs sei sehr vielfältig. Dazu zeigt Folie 32 eine Mind-Map. So gehöre nicht nur der Warenursprung und dessen Präferenz, sondern auch wie bereits erwähnt das Anti-Dumping oder aber auch das Markenrecht/Produktpiraterie dazu. Es würden sich die Zahlen der Einbehaltung von Waren aufgrund von Markenrechten von Jahr zu Jahr verdoppeln. Weiter gehöre dazu der Aspekt der Zollbefreiungen oder auch die Exportkontrolle. Z.B. müsste im Rahmen einer Ausfuhr von Waren, die aus der USA eingeführt würden, US-Exportrecht beachtet werden. Ein großer Themenbereich seien dazu noch die Verbote und Beschränkungen. Hinzukämen auch die Umsatzsteuer und die Verbrauchsteuern. Einfuhren müssten mit diesen Steuern belastet werden, damit sie auf das gleiche Niveau gehievt würden.

### 173. Bochumer Steuerseminar – 30. April 2021

Art. 1 Unionszollkodex (dargestellt auf Folie 33) regelt den Anwendungsbereich, der Waren erfasse, die in das und aus dem Zollgebiet der Union verbracht würden. Es würde ergänzt, dass weitere Vorschriften des Völkerrechts ergänzen könnten. Die Präferenzabkommen gehörten als völkerrechtliche Verträge dazu. Daher müsste über den Unionszollkodex hinausgeschaut werden, was es noch an weiteren Zollvorschriften gäbe. In bestimmten Bereichen seien diese recht umfangreich.

Das Zollrecht werfe eigene Begriffsbestimmungen auf (siehe dazu Folie 34). Diese würden sich nicht direkt im allgemeinen Sprachgebrauch wiederfinden. Z.B. spräche ein Speditionskaufmann/Einzelhandelskaufmann von Import und Export, zollrechtlich spräche man vom Verbringen in das oder aus dem Zollgebiet der Union. Es werde auch nicht von Ursprungsware, sondern von Nichtunionsware/Unionsware gesprochen. Eine Zollanmeldung sei nichts anderes als nach dem nationalen Sprachgebrauch eine Steuererklärung. Es erkläre jemand für die Besteuerung mit einer Anmeldung, die 52 Eingabefelder umfassen würde, den erheblichen Sachverhalt, um die Ware im Zolltarif und damit für den richtigen Zollsatz einzuordnen. Dazu benötige es auch einen erklärten Zollwert. Dazu werde ein spezielles Regelwerk hinzugezogen. Personen im Zollrecht seien ebenfalls besonders zu bezeichnen. Der Anmelder sei derjenige, der die Zollanmeldung abgäbe. Der Zollschuldner schulde aufgrund der Anmeldung den Einfuhrzoll. Interessant sei in dem Zusammenhang die Bedeutung für die Umsatzsteuer. Auf diesen Punkt würde man noch zu sprechen kommen. *Herr Dr. Möller* erläutert die Abbildung auf Folie 34, die zeige, dass all diejenigen, die Waren in die Zollunion EU einführen wollen würden, mit einer gleichen Belastung rechnen könnten. Nach der Anmeldung werde aus einer Nichtunionsware durch Statuswechsel eine Unionsware.

Nach Art. 153 Unionszollkodex (abgebildet auf Folie 35) werde eine Vermutung aufgestellt, dass all die sich in der EU befindlichen Waren Unionswaren darstellen würden. Die Zollbehörden müssten gegebenenfalls beweisen, dass dem nicht so sei. Nur dann könne man das Zollregime auch bei Verfehlung/Verstößen zur Anwendung bringen und es könne eine Einfuhrabgabe festgesetzt werden. Realitätsfremd wäre es, wenn ausländische Produkte, wie beispielsweise Kraftfahrzeuge, die im asiatischen Raum hergestellt worden sein könnten, willkürlich in Deutschland zollamtlich überprüft würden, ob diese auch zollrechtlich konform eingeführt wären. Eine solche Überwachung wäre unverhältnismäßig. Gegebenenfalls kann es aber vorkommen, dass man z.B. auf der Autobahn vom Zoll aufgrund anderer Motive (z.B. wegen der

### 173. Bochumer Steuerseminar – 30. April 2021

besonderen Verbrauchsteuern) auch im Binnenmarkt angehalten und gefragt werde, ob man Waren mit sich führen würde. Dazu führt *Herr Dr. Möller* am Beispiel der Kaffeesteuer aus, dass eine Überwachung durchaus problematisch sei. Die Kaffeesteuer sei keine harmonisierte Verbrauchsteuer in der EU. Eine Erhebung der Kaffeesteuer darf zwar in Deutschland durchgeführt werden, jedoch müsse Deutschland die steuerliche Erfassung des Steuergegenstands Kaffee selbst organisieren, weswegen auch dies bei dem Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten der EU zollamtlich zu überwachen sei.

Zu der Übermittlung von Daten an die Zollbehörde und den Formen der Zollanmeldungen siehe Folien 36 und 37. Der Zollanmelder könne sich hierfür einen Vertreter suchen. Damit eine Anmeldung in der EU erfolgen kann, muss der Anmelder in der EU ansässig sein. Dabei regelt der Unionszollkodex, dass eine direkte oder indirekte Vertretung möglich sei (Folien 38, 39 und 40). In Deutschland sei uns die direkte Vertretung geläufig, dabei handle jemand im Namen und für Rechnung einer anderen Person. Die indirekte Vertretung aus dem Zollrecht sei dabei eine Besonderheit. Dabei könne jemand für die Rechnung eines anderen handeln, dennoch im eigenen Namen auftreten. Das bedeute, dass der Vertreter (z.B. ein Spediteur) auch selbst Zollschuldner werde. Diese Art der Vertretung sei in der Dienstleistungsbranche nicht unbedingt gewollt, denn es müsse das Risiko der Einfuhrumsatzsteuer plus Zölle abgesichert werden. Diese Verfahrensweise treffe nun auch den Briten, der selbst nicht mehr in der EU anmelden könne, da er nicht mehr in der EU gebietsansässig sei. D.h. ab dem 01. Januar 2021 sei er nun in ganz neue Formalitäten eingespannt. Hieraus würden sich aber auch neue Dienstleistungsmöglichkeiten entwickeln. Spediteure, sofern sie solche Anmeldungen durchführen würden, hätten auch ein neues Metier. Genauso wäre auch der Beratungsbedarf in der Rechts- und Steuerberatung ein Neuer.

Im Zollrecht sei nicht nur die Einfuhr zum freien Verkehr und die Ausfuhr bekannt, sondern es gäbe noch so genannte besondere Verfahren (Folie 41). Dazu gehöre: Versand, also Waren von A nach B zu befördern, ohne, dass die Einfuhrabgaben darauf lasten. Waren in einem Zolllager zu lagern, ohne, dass die Zölle, die darauf lasten, erhoben werden. Waren zu verwenden – vorübergehend – z.B. Spezialmaschinen zur Herstellung von bestimmten Waren und diese dann anschließend das Zollgebiet wieder verlasse. Oder auf Ausstellungen und Messen Waren zu verwenden und diese anschließend wieder auszuführen. Z.B. stelle eine

### 173. Bochumer Steuerseminar – 30. April 2021

Messe wie die CEBIT Messe in Hannover für die Zollbehörde immer eine Herausforderung dar. Dabei würden die Waren zollrechtlich zur vorübergehenden Verwendung abgefertigt, aus Unkenntnis des Zollrechts würden jedoch dennoch Verkäufe und Verschenkungen stattfinden. Dabei seien die Inhaber der vorübergehenden Verwendung überrascht, wenn anschließend Zollbescheide für nicht mehr vorhandene Waren in der vorübergehenden Verwendung ergehen würden. Auch die wirtschaftlich bedeutenden Veredelungsfälle (darunter solle fallen: aktive und passive Veredelung, Produktion im Ausland, verlängerte Werkbank) würden sich zollrechtlich komplett abbilden lassen. Waren könnten passiv veredelt werden, indem diese aus der EU herausgesendet würden und anschließend das Veredelungserzeugnis zurückkomme. Dann stelle sich die wirtschaftliche Frage, ob das gesamte Erzeugnis verzollt werden müsse, oder nur der Mehrwert. Genauso liefe es mit dem umgekehrten Fall, dass Waren in die EU eingeführt werden, eine Veredelung stattfinde und anschließend das Veredelungserzeugnis wieder ausgeführt werde. All dies seien zollrechtliche Besonderheiten mit denen man auch gestalterisch tätig werden könne. Dabei unterhielten die großen Unternehmen in der Regel eigene Zollabteilungen. Dies umfasse nicht nur das Deklarieren für die Zollanmeldung, sondern auch Unterstützung durch Zollprozesse in welchem Land wirtschaftlich optimal produziert werden könne. Dabei sei zu berücksichtigen, ob Präferenzen in Anspruch genommen werden können und/oder mit Zollverfahren eine begünstigte Abwicklung erfolgen könne. Auch im Rahmen der Abwicklung mit Waren-Ein- und Ausfuhren mit Großbritannien bestehe eine Begünstigung grundsätzlich nur im Rahmen von Zollverfahren. Dies ziehe Formalitäten nach sich. Kaufmännisch müsse dann überlegt werden, welche Variante wirtschaftlich sei. Es käme das Ersparen der Zölle in Betracht und im Gegenzug das Entstehen von Personal- und Sachkosten für die Zollformalität. Die Steuerberatungsunternehmen hätten in aller Regel auch Zollberatung im Angebot; meistens kombiniert mit der Umsatzsteuerberatung.

Das Zollrecht spreche an verschiedenen Stellen von der Einfuhr, jedoch sei der Begriff an keiner Stelle bestimmt bzw. definiert (Folie 42, man komme dazu noch im Rahmen der Umsatzsteuer). Dabei unterliege das Verbringen von Waren starken formellen Anforderungen. Mit Folie 43 wird ein Schaubild dargestellt, indem auf die Einfuhr von Nichtunionsware aus Großbritannien nach Deutschland eingegangen wird. Mit der Einfuhr ergäben sich Pflichten, wie die Leistung von Zoll, Einfuhrumsatzsteuer und ggf.

### 173. Bochumer Steuerseminar – 30. April 2021

Verbrauchssteuern. Erst nach Erfüllung dieser Pflichten werde Nichtunionsware zu Unionsware.

Mit Folie 44 sollen die Pflichten in einem Ablaufdiagramm dargestellt werden. Diese seien recht komplex. Zu Beginn müsse eine summarische Anmeldung abgegeben werden, das sei so viel wie „ich komme demnächst mit einer Ware“. Dies sei eine Maßnahme zur Terrorbekämpfung, eingeführt nach 9/11. Dabei werde die Zollbehörde in Kenntnis gesetzt von der Ankunft von Waren, bevor diese überhaupt körperlich da seien. Damit kann Risikoorientiert geprüft werden. Dabei könne eine Kontrolle auf bestimmte Waren fokussiert werden, die durch rechtmäßige Risikoparameter bestimmt würden. Eine Kontrolldichte sei nicht so hoch wie man vielleicht muten mag. Damit im Hamburger Hafen ein Container gesichtet werden könne, müsse dieser über einen sogenannten Beschauplatz gezogen werden. Das wären ein bis zwei Stunden zusätzliche Wartezeit im Rahmen der Zollabfertigung, was der Wirtschaft entsprechend Kosten verursacht. Denn es muss eine entsprechende Bereitstellung an dem bestimmten Platz erfolgen. Wenn die Waren in das Zollgebiet der EU dann verbracht werden, müssen Regeln eingehalten werden, wie, dass nur auf bestimmten Zollflughäfen gelandet werden dürfe. Nachfolgend müsse die Ware am entsprechenden Zollplatz, dem sogenannten Amtplatz des Zollamts, richtig gestellt werden. (Bis hierher erfolgte die Erläuterung anhand von Folie 44, es schließt sich die weitere Erläuterung auf Folie 45 an). Es schließe sich die Anmeldung an. Bis zu Anmeldung befinde sich die Ware in dem Status der vorübergehenden Verwahrung. Auch hierbei seien Pflichten einzuhalten. Beispielsweise dürfe ein LWK im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung nicht einfach den Amtplatz des Zollamts verlassen. Damit beginge er eine Verfehlung. Eine Verfehlung würde zur Entstehung der Einfuhrzollschuld führen. Damit würde nicht mehr nur der Anmelder oder der derjenige, für den angemeldet wird, zum Zollschuldner werden, sondern die Person, die die Verfehlung begangen habe. Diese Person werde auch zum Einfuhrumsatzsteuerschuldner werden. Erfolge eine ordnungsgemäße Anmeldung, könne die Zollstelle auch Überprüfungen vornehmen, z.B. auch Proben entnehmen oder begutachten lassen. Überprüft werden könne, ob die Daten der Zollanmeldung mit dem tatsächlichen Sachverhalt übereinstimmen. Nach Bezahlung der berechneten Zölle werde die Ware in den zollrechtlichen freien Verkehr überlassen. Es trete ein Statuswechsel von der Nichtunionsware zur Unionsware ein.

### 173. Bochumer Steuerseminar – 30. April 2021

Es erfolgt der Wechsel zu Folie 46. Die Festsetzung der Einfuhrabgaben erfolge durch Mitteilung der Zollschild. Dies sei ein Steuerverwaltungsakt als Zollbescheid. Anschließend sei es geläufig, dass die Abgabentrichtung nicht unmittelbar, sondern mit einem Aufschub im darauffolgenden Monat zum 16. insgesamt für einen ganzen Monat geleistet werde. D.h. Abgaben, die im April entstehen, würden am 16. Mai entrichtet. Dafür würde Sicherheit geleistet. Darauf würde *Herr Dr. Möller* nochmals im Rahmen des Vorsteuerabzugs der Einfuhrumsatzsteuer zurückkommen. Mit der Ware des zollrechtlich freien Verkehrs könne man nach der Überlassung machen was man möchte.

Bei der Ausfuhr sei es ähnlich (Folie 47). Auch hier gebe es die Begrifflichkeit Ausfuhr, ohne dass diese definiert würde. Zollrechtlich stelle dies ein Verbringen der Ware aus der EU dar. Dies beziehe sich auf die Unionswaren, also die Waren, die aus dem zollrechtlich freien Verkehr verbracht werden. Beispielsweise stelle eine Wiederausfuhr von Nichtunionsware, z.B. aus einem Zolllager, keine Ausfuhr dar. Dennoch müsse eine Nichtunionsware, wie auch die Unionswaren, in das sogenannte Ausfuhrverfahren angemeldet werden. Dabei müsse z.B. für eine Nichtunionsware im Zollagervverfahren die Exportkontrollvorschriften beachtet werden. Folie 48 zeigt den Vorgang nochmals grafisch. Dabei sei wie zu sehen derzeit keine Ausfuhrabgabe fällig. Die letzte Ausfuhrabgabe hat es vor vielen Jahren z.B. auf Hartweizen gegeben. Damit wollte nach *Herrn Dr. Möller* volkswirtschaftlich der Abfluss dieses Produkts zur Vermeidung eines Mangels vermieden werden. *Herr Dr. Möller* erläutert das Verfahren bei Ausfuhr (siehe dazu ausführlich Folie 49 und 50). Am Ende bekomme man einen Ausgangsvermerk, der erst einmal nur zollrechtlich dokumentiere, dass das Ausfuhrverfahren ordnungsgemäß beendet wurde. Der Nachweis erhalte seine besondere Qualität bei dem Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke. Damit werde eine Verbindung zum Umsatzsteuerrecht geschaffen.

Im Gegensatz zum gewerblichen Verkehr gebe es Erleichterungen für Privatpersonen (Wechsel zu Folie 51). Im Flugreiseverkehr kenne man dies z.B. mit dem Rot- und Grünkanalverfahren. Gleiches gelte auch für den Postverkehr, denn auch dieser habe zollrechtlich Erleichterungen (Folie 52). Diese würden im Rahmen des Umsatzsteuerrechtes nochmals aufgegriffen, da aktuelle Befreiungen bestehen würden und diese zum 01. Juli 2021 geändert würden. Diese Änderungen würden drastische Folgen für das Zollregime mit sich bringen, weil nun noch mehr Warenverkehr (also auch der Warenverkehr mittels Postsendungen) unter das

### 173. Bochumer Steuerseminar – 30. April 2021

Zollregime fallen würde. Ware, die derzeit übers E-Commerce geordert werde, bleibe bis zu bestimmten Grenzen frei von Zoll und Einfuhrumsatzsteuer (dazu ausführlich Folie 53). Zum 01. Juli 2021 werde die Grenze bis 22 Euro wegfallen, wobei das Motiv ausschließlich ein umsatzsteuerrechtliches gewesen sei. Die EU war der Meinung, dass innerhalb der Union durch die Nichtbesteuerung von Kleinsendungen eine Ungleichbehandlung herrsche, denn eine Vielzahl von Waren bis 22 Euro konnten in den Wirtschaftskreislauf der EU ohne Belastung gelangen.

Folie 54 zeigt Verfahrensvereinfachungen. Dazu führt *Herr Dr. Möller* aus, dass man davon ausgehen könne, dass 90% der Zollabfertigungen unter Verfahrensvereinfachungen geschehe. Eine personenbezogene Vereinfachung sei der AEO. Auf Deutsch übersetzt „zugelassener Wirtschaftsbeteiligter“. Dies sei eine Bewilligung der Behörde auf Antrag, dass nach entsprechenden Kontrollen zukünftig weniger Kontrollen durchgeführt würden. Ein solches Vorgehen bedinge eine europaweit einheitliche Risikoanalyse und eine solche könne nur erfolgen, wenn die IT der Dienststellen der Mitgliedsstaaten miteinander vernetzt seien. Dies solle bis spätestens 2028 erfolgen.

### 3. Die Umsatzsteuer trifft auf den Zoll

Zu Beginn werden die Rechtsgrundlagen des Mehrwertsteuer-/Umsatzsteuerrechts vorgestellt (siehe dazu ausführlich Folie 56). Insbesondere wird seitens des Referenten auch auf das informative BMF-Schreiben zum Austritt des Vereinten Königreiches aus der EU hingewiesen. Mit Folie 57 werde der Auftrag der Zollbehörden mit dem des Mehrwertsteuersystems verglichen. Auftrag der Zollbehörden sei in erster Linie der Schutz der Eigenmittel, also der finanziellen Mittel. Dazu kämen Verbote und Beschränkungen. Das Allphasen-Nettoumsatzsteuersystem des Mehrwertsteuer-systems habe eine ganz andere Aufgabe. Wie bereits in der Veranstaltung festgestellt, werde an keiner Stelle im Unionszollkodex ein Schutzzoll erwähnt. Es werde nur von Einfuhrabgaben gesprochen. Warum und Wieso habe grundsätzlich keine Bedeutung. Daher scheitere man auch vor den Finanzgerichten mit entsprechender Argumentation, da ein Schutzzoll im Zollrecht nicht niedergelegt sei. Auch in den Erwägungsgründen des Unionszollkodexes sei dieser nicht aufzufinden. Mit Art. 2 MwStSystRL sei ebenfalls geregelt, dass die Einfuhr der Umsatzbesteuerung unterliege.

### 173. Bochumer Steuerseminar – 30. April 2021

Da Richtlinien durch die Mitgliedstaaten umgesetzt werden müssten, stelle sich die Frage, ob in den nationalen Rechtsakten immer eine richtige Umsetzung erfolge (es erfolgt der Wechsel auf Folie 58). Problematisch sei dabei bereits, dass in der Mehrwertsteuersystemrichtlinie Begriffe verwendet würden, die sich nicht im nationalen Umsatzsteuerrecht wiederfänden. Die europarechtskonforme Auslegung sei dabei ein wichtiges Gebot. Dies führe zu Besonderheiten, die bei den Zollthemen wichtig wären.

Das Zollgebiet sei auch nicht deckungsgleich mit dem Steuergesetzgebiet der Umsatzsteuer (Folie 59). Auch dies führe zu einer Fülle von zusätzlichen Problemen in der Praxis. Es gebe Gebiete, die wären nicht Zollgebiet, aber dennoch Steuergesetzgebiet. Es gebe aber auch Gebiete, die seien als Steuergesetzgebiet wie Zollgebiet zu behandeln. Als Beispiel wurden die Kanarischen Inseln aufgeführt, die kein Steuergesetzgebiet darstellen würden, zollrechtlich sei dies jedoch wieder anders. Bereits durch die Gebiete entstünden Komplikationen. Unter anderem entstünden erst nachgelagert Probleme, da dies nicht sofort beim Warenverkehr erkannt werde. Man könne nicht generell vom Binnenmarkt auf das Zollgebiet schließen.

Zu unterscheiden seien die Begrifflichkeiten zwischen Zoll- und Steuerrecht (dazu ausführlich Folie 60). Schnittstelle sei insbesondere die Einfuhrumsatzsteuer und die Ausfuhrlieferung (Folie 61). Bei der Umsatzsteuer werde grundsätzlich das Bestimmungslandprinzip verfolgt. D.h. Waren sollen dort mit Umsatzsteuer belastet werden, wo auch der Verbrauch der Waren stattfindet. Durchbrochen werde dieses System mit Einführung des Binnenmarktes bereits 1993 durch Übergangsregelungen. Diese beinhalten insbesondere die damit eingeführte innergemeinschaftliche Lieferung und den innergemeinschaftlichen Erwerb. Das war der Versuch der Europäischen Kommission 1993 einen Binnenmarkt verwirklichen zu können, bei dem an den Binnengrenzen keine Zollkontrollen mehr stattfinden. Es fand eine Verlagerung von Erklärungsspflichten in die Unternehmen statt und man habe mehr oder weniger durch die Umsatzsteuervoranmeldung, die Zusammenfassende Meldung und die Jahreserklärung eine generelle Überwachung. Das Ursprungslandprinzip konnte nicht grundsätzlich verfolgt werden. Eine Anwendung finde im Wesentlichen nur im Privatbereich statt. Diese Übergangsregelung sollte bis zum 31.12.1996 gelten. Diese Übergangsregelung gebe es aber bis heute immer noch.

### 173. Bochumer Steuerseminar – 30. April 2021

Steuerbar sei die Einfuhr (Einfuhrumsatzsteuer) (Folie 63). Eine Definition fehle jedoch (Folie 64). Auch in den Verwaltungsvorschriften finde man keine Definition zur Einfuhr. *Dr. Möller* stellt die wichtigen Vorschriften zur Einfuhrumsatzsteuer vor (ausführlich dazu Folie 65). Fundamentale Vorschrift sei dabei § 21 UStG (Folie 66). Sie habe eine lange Tradition und auch in der Praxis eine typische Verfahrensweise. Wichtig sei nach § 21 Abs. 2 UStG, dass für die Einfuhrumsatzsteuer die Vorschriften für Zölle sinngemäß gelten. Diese Generalklausel führe aus dem nationalen Umsatzsteuerrecht für die Einfuhrumsatzsteuer direkt in das Zollrecht. Problematisch sei dabei der Wortlaut „sinngemäße Anwendung“. Zur Bedeutung dessen, die durch den BFH festgelegt wurde, siehe Folie 67 mit wörtlichen Zitaten. Dies sei auch die Verwaltungsauffassung.

Die Einfuhrumsatzsteuer entstehe nach § 21 Abs. 2 UStG nach dem Zollregime (Folie 68). Man müsse bei der Zollschuldentstehung aber zwischen den „Guten“ und den „Schlechten“ unterscheiden (Folie 69). Dies kenne man aus anderen Steuergewebieten wie beispielsweise dem Einkommensteuerrecht nicht. Hier werde über eine Strafnorm strafbar relevantes Verhalten sanktioniert. Im Zollrecht gebe es die Besonderheit, dass wegen des Fehlverhaltens die Zollschuld entstehe. Betroffen seien davon zumeist auch andere Personen als die, die die Ware einführen wollen, z.B. der Erwerber/Endabnehmer. Typisch sei der Schmuggel oder das Entziehen aus der zollamtlichen Überwachung. Interessante Folgefragen seien wer Täter der Hinterziehung und wer Schuldner bei einem Fehlverhalten werde. Zum Vergleich mit der Einfuhrumsatzsteuer siehe ausführlich Folie 70. Dabei können keine gesplitteten Anträge gestellt werden, sodass der Schuldner des Zolls von dem der Einfuhrumsatzsteuer abweiche. Auch eine Umadressierung von Steuerbescheiden sei rechtlich nicht zulässig.

Mit Folie 71 wird ein Beispiel zum Zollanmelder vs. Einfuhrumsatzsteuerschuldner aufgezeigt, wenn der Käufer selbst „ab Werk“ kauft und einführt. Folie 72 zeigt das gleiche Beispiel mit dem Unterschied, dass der Verkäufer einführt. Problematisch sei dabei die Frage nach dem Vorsteuerabzug für die Einfuhrumsatzsteuer. Daher laufe es häufig darauf hinaus, dass er Käufer selbst die Verzollung übernehme. Die Kernfrage sei dann, ob der Käufer überhaupt Verfügungsmacht habe. Diese wäre nach § 15 UStG für den redlichen Vorsteuerabzug erforderlich. Dies seien typische Praxisprobleme. Dann verkomme die Einfuhrumsatzsteuer sehr schnell zu Kosten

### 173. Bochumer Steuerseminar – 30. April 2021

(Wechsel zu Folie 73). Hier werde es interessant und man finge an sich darüber zu streiten.

Diese Streitigkeiten hätten in den letzten Jahren wegen der Frage, was denn eine mehrwertsteuerliche Einfuhr sei, zugenommen (Folie 74). In den letzten Jahren seien eine Reihe von Entscheidungen zu der Frage nach der „mehrwertsteuerrechtlichen Einfuhr“ ergangen (Folie 75). Dabei gebe der EuGH nach dem Richtlinienwortlaut vor, wie die nationalen Gerichte zu entscheiden hätten (Wechsel zu Folie 76 und 77). Mehrwertsteuerrechtlich Einführen würde man nach dem EuGH nur dann, wenn die Ware in den Wirtschaftskreislauf der EU eingehe. Der EuGH habe dabei ein eigenes neues ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal kreiert, ohne es selbst zu definieren (Folie 78). In der Praxis helfe dies daher nicht wirklich weiter. Daher müsse die Zollverwaltung zukünftig wohl von Amtswegen ermitteln, ob die Waren in den Wirtschaftskreislauf eingegangen seien. Zu aktuellen finanzgerichtlichen Verfahren siehe Folie 79.

*Prof. Seer* fragt, ob *Herr Dr. Möller* nochmal zu Folie 72 zurückgehen könne. *Dr. Möller* folgt dem und *Prof. Seer* fragt weiter, weshalb das Problem nach dem Vorsteuerabzug aufgrund der Verfügungsmacht bei der Einfuhr aufkomme. Zum einen finden man im Gesetzestext des § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UStG keinen Anknüpfungspunkt und zum anderen erhalte der Käufer B doch unmittelbar Verfügungsmacht. Des Weiteren sei *Prof. Seer* noch nicht klar, dass wenn der Spediteur für den A, den in Großbritannien ansässigen Verkäufer, die Anmeldung vornimmt und die Einfuhrumsatzsteuer zahlt und dies dokumentarisch dem B übergebe, weshalb dürfe dann B nicht zulässigerweise die Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Von der Warenbewegung und auch vom Sinn und Zweck her wäre dies für ihn nicht verständlich. *Herr Dr. Möller* erwidert, dass dies genau das Problem sei. Dies wäre die Flanke, die er genommen hätte, wenn er sich gegen diese Vorgehensweise hätte wehren wollen. Die Verwaltungsauffassung sei jedoch weiterhin so, dass der Abzug als Vorsteuer von gezahlter Einfuhrumsatzsteuer davon abhängig sei, dass der Abzuginanspruchnehmende im Zeitpunkt der Einfuhr (jetzt sei die Frage was Einfuhr sei) Verfügungsmacht habe. *Prof. Seer* erwidert, dass dies im Gesetz doch gar nicht so stehe. *Dr. Möller* stimmt dieser Aussage zu. *Prof. Seer* ergänzt noch, dass es im Gesetz viel weiter und wirtschaftlicher formuliert sei und er sich frage, wo der Missbrauch liege, der verhindert werden solle. *Herr Dr. Möller* müsse auf die Frage erst einmal passen, da er den Gedanken für sich noch nie so geführt hätte. *Herr*

**173. Bochumer Steuerseminar – 30. April 2021**

*Ortwald* meldet sich mit dem Wortbeitrag, dass er denke, dass dieses Problem mit § 3 Abs. 8 UStG und dem Ort der Lieferung in Zusammenhang stehe. Wenn der Ort nach § 3 Abs. 8 UStG ins Inland verlegt werde, dann sei Voraussetzung, dass er Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer sei. Dann könne der Lieferer, weil der Ort der umsatzsteuerlichen Leistung im Inland sei und dieser deswegen beim Grenzüberschritt über die Verfügungsmacht verfüge, die Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen. Wenn hingegen der § 3 Abs. 8 UStG nicht greife, dann sei der Ort nach § 3 Abs. 6 UStG im Ausland und beim Grenzübertritt habe dann der Empfänger die Verfügungsmacht. *Prof. Seer* wendet daraufhin ein, dass der § 3 Abs. 8 UStG sich auf Lieferungen beziehe und nicht auf Einfuhren. *Herr Ortwald* erwidert, dass es sich dennoch um eine Warenbewegung handele. *Prof. Seer* meint, dass dies aber dennoch nicht im Einklang mit dem Wortlaut des § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UStG stehe und er sich jetzt Frage, weshalb der § 3 Abs. 8 UStG etwas mit dem Vorsteuerabzug zu tun hätte. *Herr Ortwald* erwidert wiederum, dass § 3 Abs. 8 UStG einen Leistungsort fingiert und weshalb solle dieser Gedanke nicht bei der Vorsteuer der Einfuhrumsatzsteuer durchgezogen werden, dann hätte man zumindest ein einheitliches und geschlossenes System. Wenn umsatzsteuerlich angenommen werde, die Lieferung werde im Inland durchgeführt, dann bedeute dies im Umkehrschluss, dass der Lieferer zum Zeitpunkt der Einfuhr Verfügungsmacht habe und er dementsprechend auch die Vorsteuer aus der Einfuhrumsatzsteuer ziehen könne. Wenn der Ort der Lieferung umsatzsteuerlich im Drittland liege, dann werde angenommen, dass der Leistungsempfänger schon im Drittland umsatzsteuerrechtlich Verfügender sei und wenn dann die Ware über die Grenze gehe, sei der Empfänger derjenige, der die Einfuhrumsatzsteuer geltend machen könne, da er dann die Verfügungsmacht habe. Und dann sei es für *Herrn Ortwald* ein geschlossenes System. *Herr Dr. Möller* stimmt *Herrn Ortwald* zu verweist auf früher bestehende Regelungen in der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung, die dies auch nochmal bekräftigen würden. *Prof. Seer* wiederholt die Ausführungen von *Herrn Ortwald* anhand des Falles bezogen auf Folie 72 und könne sich dann *Herrn Ortwald* anschließen. Weiter führt *Prof. Seer* aus, dass der britische Unternehmer sich im Falle des Greifens von § 3 Abs. 8 UStG in Deutschland auch registrieren lassen müsse und auch Umsatzsteuererklärungen abgeben müsse. Gleichzeitig habe er aber auch dann wahrscheinlich den Vorsteuerabzug sowohl für die Lieferung als auch für die Einfuhr. Die Wertung des § 3 Abs. 8 UStG, die auf einer anderen Ebene – nämlich der der

### 173. Bochumer Steuerseminar – 30. April 2021

Lieferung – verortet sei, sei zu übertragen auf die tatsächliche Einfuhr und den dazugehörigen Vorsteuerabzug. *Herr Ortwald* stimmt dem zu. Prof. Seer fügt noch hinzu, dass es sich um ein recht kompliziertes Gebilde für einen recht einfachen Lebenssachverhalt handele.

Herr Dr. Möller wechselt nochmals zu Folie 75 und macht darauf aufmerksam, dass die aufgeführten Urteile sich immer mit den Fällen befassen würden, in denen der Streitende eine andere Person sei als die, die Vertragspartner sei. Dies seien alles Streitigkeiten durch Personen, die wegen der Kombination von Zoll und Einfuhrumsatzsteuer zu Schuldner geworden seien und sich jetzt zunehmend fragen würden, ob eine Einfuhr im Sinne des Mehrwertsteuerrechts vorliege, die dazu verpflichten würde, Einfuhrumsatzsteuer zu zahlen. Solange immer Vorsteuerabzug gegeben sei, würde sich niemand beschweren. Sobald dieser aber wegfällt, fange der Streit an. Dieser Streit sei recht interessant, weil der EuGH dieses ungeschriebene Tatbestandsmerkmal eingeführt habe. *Prof. Seer* fragt darauf, ob man nochmal auf das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal eingehen könne. Herr Dr. Möller kehrt zu Folie 77 zurück und erläutert, dass Einfuhrumsatzsteuer nur dann entstehe, wenn nach ordnungsgemäßer Auslegung des Wortlautes der Richtlinie, die in nationales Recht transformiert wurde, eine Einfuhr im Sinne des Mehrwertsteuerrechts vorliege. Eine solche könne nach der Rechtsprechung des EuGH nur vorliegen, wenn die Ware in den Wirtschaftskreislauf eingegangen sei. Man könne als Zollverwaltung nicht mehr auf die rein sinngemäße Anwendung von § 21 Abs. 2 UStG verweisen, in dessen Folge Zoll und Einfuhrumsatzsteuer immer gleich liefen. Dr. Tobias Bender, Richter am FG Hamburg, habe dazu geschrieben, dass sich ein neues Rechtsgebiet, das des Einfuhrumsatzsteuerrechtes, entwickle. Durch diese Rechtsprechung bekomme dies eine völlig neue Qualität. Man könne nicht mehr einfach die Parallelität annehmen; Einfuhrumsatzsteuer ist gleich Zollrecht. Man müsse bereits am Anfang beim steuerbaren Umsatz mit der Frage der Einfuhr erkennen, dass die Parallelität verloren ginge.

*Herr Peus* meldet sich und habe folgendes nicht verstanden: Wenn A in Europa (Deutschland) als Anmelder die Einfuhrumsatzsteuer schulde, dann könne er sie als Vorsteuer abziehen. Für welche Umsatzsteuer hafte er dann in Deutschland und müsse er dann deswegen einen eigenen Gewerbebetrieb haben, nur um die Tankladung Benzin zu verkaufen, die er dann hier mit Mehrwertsteuer zu beaufschlagen hätte. Das wäre dann die Vorsteuer von B. Oder wo tauche die Steuer

**173. Bochumer Steuerseminar – 30. April 2021**

auf, von denen er angeblich Vorsteuer ziehen könne. *Prof. Seer* antwortet: Dies sei die Technik der Ortsbestimmung, die *Herr Ortwald* eben mit § 3 Abs. 8 UStG zitiert habe. Dies stelle die Weiche, in welchem Land ein Umsatz steuerpflichtig werde. Das interessante sei, dass über den § 3 Abs. 8 UStG der Ort der Lieferung – hier sei man jetzt bei der Lieferung und nicht bei der Einfuhr – zwischen A und B, aufgrund der Schuldnerschaft der Einfuhrumsatzsteuer des A, in Deutschland liege. Da der A Unternehmer im Sinne des UStG sei, würde er in Deutschland damit umsatzsteuerpflichtig und müsse daher in Deutschland auch eine Steuererklärung für den Leistungsaustausch mit B abgeben. D.h. B werde praktisch zweimal zur Umsatzsteuer hergezogen, einmal über die Einfuhrumsatzsteuer und einmal für den schlichten Leistungsaustausch, also einmal für die körperliche Überführung der Ware über die Grenze und einmal dafür, dass er ein Rechtsgeschäft mit einer Lieferung getätigt habe. Damit keine Doppelbesteuerung eintrete habe er den Vorsteuerabzug. Bei B würde gar nicht passieren. *Herr Ortwald* entgegnet, dass B den Vorsteuerabzug aus der Lieferung hätte. *Prof. Seer* stimmt dem zu. Es gebe zwei Vorsteuertatbestände, zum einen die Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer und die Vorsteuer auf den Leistungsaustausch, die B dann abziehen könne. Für ein recht einfachen Lebenssachverhalt würde eine recht hochkomplexe Konstruktion auf einer Doppalebene vorliegen. Dies störe *Herrn Prof. Seer*. *Herr Dr. Möller* führt weiter aus, dass es noch den § 4 UStG gäbe, der bestimmte Leistungen von der Steuer befreit, wenn die Leistung in Zusammenhang mit einer Einfuhrleistung erfolgt. Es wäre recht kompliziert, wie die Einfuhren aus Drittländern in das Umsatzsteuerrecht „reingezwängt“ würden. Aus der Berufserfahrung sprechend, und dabei um die Zustimmung von *Prof. Seer* bittend, sei die Umsatzsteuer grundsätzlich immer eine einfache Steuer gewesen. Aber die Vernetzung mit anderen Ländern – sei es im Binnenmarkt nur mit einer Übergangsregelung oder selbst mit Drittländern – sei höchstkomplex. Dann sei Umsatzsteuerrecht nicht so einfach wie im Inland. *Prof. Seer* stimmt *Herrn Dr. Möller* hinsichtlich der Zunahme einer bemerkenswerten Komplexitätsstufe durch die Internationalisierung der Umsatzsteuer zu. Dies zeige sich auch durch Spezialkanzleien, die sich ausschließlich auf die Umsatzsteuer fokussiert hätten. Jedes Mal, wenn man sich dann mit der Umsatzsteuer beschäftige, bekäme man einen „aha“-Effekt und dieser sei heute wieder eingetreten.

*Herr Dr. Möller* fährt mit der mehrwertsteuerrechtlichen Einfuhr fort. Diese sei Motiv für die Streitigkeiten derer Personen, die sich zu Unrecht belastet fühlten und keinen

### 173. Bochumer Steuerseminar – 30. April 2021

Vorsteuerabzug hätten. Eine weitere Spezialität sei auch aufgrund des Verfahren „Profitube“ vor dem EuGH hervorgekommen (Folie 80). Es ginge um die Verlagerung von Waren zwischen verschiedenen Zolllagern unter dem Zollregime, d.h. ohne Erhebung des Zolls, und dann stelle sich die Frage, was mit der Lieferung zwischen den Warenlagern sei. D.h. Waren die mehrwertsteuerrechtlich noch nicht als eingeführt gelten würden, seien aber schon Gegenstand einer umsatzsteuerrechtlichen Lieferung. In dem Fall „Profitube“ habe der EuGH geurteilt, dass der Verkauf von in einem Zolllagerverfahren befindlichen Nichtunionswaren der Mehrwertsteuer unterläge. Das war und ist auch die deutsche Verwaltungspraxis und dies sei in Deutschland schon immer so angewandt worden. Das Komplexere sei, dass einige Mitgliedstaaten die zulässigen Optionen der Richtlinie anders ausgeübt hätten als Deutschland. Lägen die Zolllager nun in unterschiedlichen Mitgliedstaaten und gelange die Ware z.B. von einem Zolllager aus Frankreich in ein Zolllager in Deutschland, läge eine innergemeinschaftliche Lieferung vor. Der Franzose würde dafür aufgrund seiner Option eine Befreiung kennen, der Deutsche aber nicht die korrespondierende Befreiung für den Erwerb. Das würde heißen, dass Zollrecht, Umsatzsteuerrecht und Binnenmarktumsatzsteuerrecht kompliziert zueinanderkämen. Und dies seien keine unüblichen Lieferungsverläufe.

Mit den Steuerbefreiungen bei der Einfuhr fährt *Dr. Möller* fort (Folie 81). Diese seien in § 5 UStG geregelt. § 5 Abs. 1 UStG würde sich mit dem decken, was auch im Inland befreit sei. Über § 5 Abs. 2, 3 UStG komme man in die spezielle deutsche Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung. Zu finden seien bestimmte abgeleitete Steuerbefreiungen. Eine sehr interessante Steuerbefreiung sei die Befreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG (Wechsel zu Folie 82). Dahinter würde sich die sog. steuerbefreite Anschlusslieferung „verstecken“. Den erforderlichen Antrag kodiere man in einer Zollanmeldung mit dem Verfahrenscode 42. Im Schrifttum und in der Rechtsprechung würden momentan zu diesem Verfahrenscode 42 die Beiträge eskalieren (Wechsel zu Folie 83). Für die Inanspruchnahme der Befreiung müsse der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer seine USt-ID-Nr. verwenden, die USt-ID-Nr. des Abnehmers im anderen Mitgliedstaat angeben und nachweisen, dass die Gegenstände zur Beförderung oder Versendung in einen anderen Mitgliedstaat bestimmt seien (Wechsel zu Folie 84). *Herr Dr. Möller* erläutert die Verbildlichung auf Folie 84. *Herr Ortwald* fragt, ob dies auch beim innergemeinschaftlichen Verbringen gelte. Dies bejaht Herr Dr. Möller, denn man würde mit dem traditionellen Zollbeamtendenken

### 173. Bochumer Steuerseminar – 30. April 2021

weiterkommen, da die Ware in diesen Fällen real über die Binnengrenze gebracht würde. In der Praxis würde nur folgendes Problem auftauchen: Die Steuerbefreiung werde angemeldet, die Voraussetzungen geprüft und anschließend würde aber kein Verbringen nach Dänemark vorgenommen. Als Umsatzsteuerexperte wisse man dann, dass Deutschland im Rahmen einer innergemeinschaftlichen Lieferung eine Fülle von formellen Pflichten hätte. Die Streitigkeiten, ob diese von materiell-rechtlicher Qualität seien, seien aktuell ausdiskutiert worden. Das Problem als Zollverwaltung sei jedoch nun, dass man mitgeteilt bekomme, dass eine Lieferung nach Dänemark stattfinden würde, ob es aber dann tatsächlich zu einer Lieferung nach Dänemark käme, kann das Zollamt bei der Zollabfertigung nicht prüfen. Anders als normalerweise zwischen zwei Unternehmern, gäbe es keine zusammenfassende Meldung von Seiten der Zollbehörde wegen der gewährten Steuerbefreiungen, daher könne kein Abgleich über die zusammenfassende Meldung vorgenommen werden. Als Zoll verlange man auch keine Gelangensbestätigung. Man wisse nicht, ob es zu dem körperlichen Gelangen nach Dänemark käme. Unabhängig von der Frage, die bei vielen Gelangensbestätigungen aufkommen würden, ob da tatsächlichen Waren befördert, LKWs gefahren seien und darüber die Bestätigung erteilt wurden. Dies sei auch ein großes Betrugsproblem. Es sei aber momentan dann ein großes Problem für das Steueraufkommen, dass der Zoll die Steuerbefreiung gewähre und keine nachgelagerte Kontrolle erfolge. Denn wenn dann doch später mitgeteilt würde, dass die Waren nicht nach Dänemark über die Grenze gelangt seien, dann müsse beim Zoll- und Einfuhrumsatzsteuerschuldner diese nacherhoben werden. In der Zwischenzeit würden diese als Phönix insolvent und ständen für die Zahlung nicht mehr zur Verfügung. Dies sei ein klassisches Betrugsmodell. Dies seien Warenverkehrsabläufe ähnlich dem Umsatzsteuerkarussell.

*Prof. Seer* habe aus dem Chat den Wunsch der Teilnehmer nach einer Nachfolgeveranstaltung im Sinne einer Vertiefung wahrgenommen. Vorschlagen würde *Prof. Seer* daher eine Veranstaltung im nächsten Jahr speziell zu der Schnittstelle der Einfuhrumsatzsteuer an der Grenze zum Zoll. Dabei werde der Vorspann weggelassen und es würde ein Teil Zwei folgen. Sodass man nochmal richtig in die Einfuhrumsatzsteuer mit den Problemfeldern einsteige. *Herr Dr. Möller* erklärt sich bereit ein solche Veranstaltung durchzuführen. *Prof. Seer* führt noch aus, dass das Denken verkürzt sei, dass die Einfuhrumsatzsteuer parallel zum Zoll laufe

### 173. Bochumer Steuerseminar – 30. April 2021

und dass man diesen Bereich wegdrücke. Man müsse sich damit beschäftigen, um es zu verstehen.

*Prof. Seer* und *Herr Dr. Möller* einigen sich darauf, dass *Herr Dr. Möller* noch ca. 5 min fortfährt, um zu einem dogmatisch sinnvollem „Cut“ zu gelangen. *Herr Dr. Möller* fährt daraufhin mit Folie 85 fort. § 12 der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung würde die Wiedereinfuhr von Waren (Rückwaren) regeln, die ökonomisch auch vorkomme. Dazu gäbe es dann auch interessante Fragen, wenn A an B ins Drittland exportiere, B an C im Drittland verkaufe und C anschließend in die EU zurückbringe dann könne bei Nachweis der Voraussetzungen für C die Rückware zollfrei belassen werden aber nicht einfuhrumsatzsteuerbefreit, weil zwischenzeitlich eine Lieferung zwischen B und C im Drittland stattgefunden habe. Dies müsse dann bei der Anmeldung gesondert erklärt und gegebenenfalls geprüft werden. Weiter wäre die Bemessungsgrundlage der Einfuhr zu erwähnen (Folie 86). Der Zollwert sei dazu die Basis, was recht interessant sei. Es gäbe acht Zollwertermittlungsmethoden (Folie 87). Dabei sei die Transaktionswertmethode die grundsätzliche, die in den meisten Fällen Anwendung finden würde. Es werde der Kaufpreis herangezogen. Dabei käme die Frage seiner Dissertation nach dem Verhältnis von steuerrechtlichen Verrechnungspreisen zum Zollwert auf. Was sei, wenn der Wert beeinflusst sei? Das Thema sei immer noch aktuell, weil alle mit den Problemen kämpfen würden auch aus Drittländern auf der Basis von Transferpreise (Verrechnungspreisen) einzuführen. Für die steuerrechtliche Bewertung sei ggf. ein Verrechnungspreis vereinbart und dann käme der Zoll und sähe für die Zollwertermittlung ggf. den Sachverhalt aus zollrechtlicher Sicht wieder anders. Auch in den Steuersätzen sei ein Verbindung zum Zollrecht gegeben (Wechsel zu Folie 90). Dabei nähmen die ermäßigten Steuersätze Bezug auf Zollvorschriften. Man müsse wissen wie die Waren im Zollltarif einzuordnen wären und dann würden diese Waren erst in der Anlage 2 in eine dort bestimmte Nummer hineinfließen. Dazu würden seitens des Zoll nur zu Umsatzsteuerzwecken dienende unverbindliche Auskünfte erteilt. Denn die Einreihung von Waren in einen Zollltarif sei nicht einfach. Der Vorsteuerabzug sei schon knapp angesprochen worden (Folie 91). Damit beendet *Herr Dr. Möller* seinen Vortrag.

*Herr Wolff* meldet sich noch mit einer Frage: *Herr Wolff* habe nochmal eine grundlegende Frage zu dem Abkommen, welches ab dem 01.01.2021 in Kraft sei. Für Waren, die eine bestimmte Ursprungsquote erfüllen würden, sei aus Großbritannien keine Zölle zu erheben. Wenn man dies aus der Sparte betrachte, dass Zölle eigentlich

**173. Bochumer Steuerseminar – 30. April 2021**

Fiskalzwecke erfüllen würden, ggf. noch Schutzzwecke erfüllen müssen. Gäbe es dafür doch eigentlich keinen folgerichtigen Zweck für diese Befreiungen. Man überlagere Zwecke zum Schutze der Wirtschaft? Könne man das so festhalten? *Herr Dr. Möller* antwortet, dass dies vom Grundsatz her richtig sei. Ökonomisches Gedankengut in Rechtsvorschriften zu bringen sei dabei die besondere Herausforderung. Freihandel, der ökonomisch/volkswirtschaftlich sicherlich sinnvoll sei, findet rechtlich im Moment nur seine Abbildung über diese spezielle Art völkerrechtlicher Verträge. Kompliziert seien diese Regelungen auch, weswegen es auch für das Buch von Möller/Schumann, Warenursprung und Präferenzen, Reguvis Verlag, bereits eine 9. Auflage gäbe.

*Prof. Seer* möchte sich im Namen aller für diesen wirklich sehr profunden Vortrag, der eine Welt eröffnet habe, in der sich viele der Teilnehmer nicht täglich bewegen würden, bedanken. Zum Abschluss bedankt sich *Prof. Seer* auch noch bei *Prof. Weidemann* für den Hinweis, Herrn Dr. Möller einzuladen. *Herr Dr. Möller* bedankt sich ebenfalls.

Damit wird die Veranstaltung beendet.